

---

Arbeitshilfen  
für die  
sonderpädagogische  
Unterstützung  
und das  
Gemeinsame  
Lernen

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen .....	1-1
1.1	Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.....	1-1
1.2	Das nordrhein-westfälische Schulgesetz .....	1-2
1.3	Die AO-SF .....	1-3
2	Bausteine für ein Inklusionskonzept als Teil des Schulprogramms .....	2-1
3	Aufgaben und Aufgabenverteilung im Gemeinsamen Lernen .....	3-1
3.1	Schulleitung.....	3-1
3.2	Lehrkräfte für Sonderpädagogik und sonderpädagogische Aufgaben im Gemeinsamen Lernen.....	3-2
3.3	Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter im Gemeinsamen Lernen .....	3-3
3.4	Schulbegleiter .....	3-5
3.5	Weitere Personen im Gemeinamen Lernen.....	3-6
3.6	Co-Teaching.....	3-7
4	Förderdiagnostik und Förderplanung .....	4-1
5	Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs .....	5-1
5.1	Grundsätzliches:.....	5-1
5.2	Antrag bei Schulanfängerkindern .....	5-2
5.3	Antrag für Kinder, die bereits die Schule besuchen .....	5-2
5.4	Der formgerechte Antrag .....	5-5
5.5	Eröffnung und Beauftragung.....	5-6
5.6	Diagnostik .....	5-7
5.7	Pädagogisches Gutachten gemäß § 13 AO-SF.....	5-8
5.8	Weiterleitung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und Entscheidung.....	5-12
5.9	Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs .....	5-13
6	Zeugnisse: Form und Inhalt .....	6-1
6.1	Förderschwerpunkte und Bildungsgänge.....	6-1
6.2	Primarstufe .....	6-1
6.2.1	Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Grundschule.....	6-1
6.2.2	Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen (Primarstufe) .....	6-3
6.2.3	Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung (Primarst.)	6-4
6.3	Sekundarstufe I .....	6-5
6.3.1	Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Haupt-/Real-/Sekundar-/Gesamtschule oder des Gymnasiums .....	6-5
6.3.2	Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen (Sek I) .....	6-7

6.3.3	Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung (Sek I).....	6-8
6.3.4	Hinweise für die Zeugnisformulierungen.....	6-8
6.4	Autismus-Spektrum-Störung (ohne festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf).....	6-9
6.5	Nachteilsausgleich in Leistungsfeststellung und Zeugnissen.....	6-9
6.6	Schulabsentismus .....	6-10
7	Kontaktadressen.....	7-1
	Ansprechpartner im / über das Schulamt.....	7-1
	Förderschulen .....	7-3
	Außerschulische Kooperationspartner.....	7-5
8	Materialien und Formblätter .....	8-1

1. Zur Verwendung des Begriffs „**Eltern**“ in diesen Arbeitshilfen ist der §123 SchulG (vgl. Kap. 1) zu beachten
2. **Genderhinweis:** In diesen Arbeitshilfen werden Personen- und Berufsgruppen zugunsten der leichteren Lesbarkeit unter Umständen zum Teil in nur einer Form benannt. Selbstverständlich ist damit immer die Einbeziehung von Personen beiderlei Geschlechts gemeint.

# 1 Rechtliche Grundlagen

## 1.1 Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Die Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz UN-BRK) ist am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Leitbild dieser Konvention ist die Inklusion: Nicht der Mensch mit Behinderung muss demnach eine Anpassungsleistung erbringen, um gesellschaftliche Teilhabe zu erreichen. Vielmehr ist die Gesellschaft, bzw. sind die unterzeichnenden Staaten gefordert, Maßnahmen zu treffen, die Diskriminierungen vermeiden, Barrieren abbauen und die unabhängige, selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen.

Aussagen zum Bereich Bildung werden im Artikel 24 getroffen:

§ 24(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives<sup>1</sup> Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
  - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen<sup>1</sup>, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- ...

Der volle Text der UN-BRK ist im Internet abrufbar unter:

[http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konventionstext\\_Q u.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konventionstext_Q u.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „integratives Bildungssystem“ und „integrativer Unterricht“ finden sich in der amtlichen gemeinsamen Übersetzung von Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein. In der rechtlich verbindlichen englischen Fassung werden die Begriffe „inclusive education“ und „inclusive education system“ verwendet.

## 1.2 Das nordrhein-westfälische Schulgesetz

Seit in Kraft treten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes mit Beginn des Schuljahres 2014/15 ist die inklusive Bildung im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verankert.

Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die §§ 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule), 19 (Sonderpädagogische Förderung) und 20 (Orte der sonderpädagogischen Förderung). Einige wichtige Abschnitte dieser Paragraphen sind hier zusammengestellt:

- § 2 (5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.
- § 19 (1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.
- (3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.
- (4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (zieldifferent) werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.
- § 20 (1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),
  2. die Förderschulen,
  3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).
- (2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.
- (3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Darüber hinaus ist für einige Kapitel dieser Arbeitshilfe, insbesondere für das Kapitel 5 die Beachtung des § 123 wichtig:

§ 123 (1) Die Rechte und Pflichten der **Eltern** nach diesem Gesetz nehmen wahr

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Partnerschaftsgesetz.

(2) Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr.

### 1.3 Die AO-SF

Die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hat ihre Rechtsgrundlage in der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) vom 29.4.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2016.

Der erste Teil der AO-SF (sonderpädagogische Förderung) gliedert sich in sieben Abschnitte:

1. Grundlagen
2. Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort
3. Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge
4. Einzelne Förderschwerpunkte
5. Zieldifferenter Bildungsgang Lernen
6. Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung
7. Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Die AO-SF bildet damit die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Kapitel dieser Arbeitshilfen. Sie ist im Internet abrufbar unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/index.html>

## 2 Bausteine für ein Inklusionskonzept als Teil des Schulprogramms

Schulentwicklung Schwerpunkt Inklusion:



Für die Schulen, in denen Gemeinsames Lernen angeboten wird, besteht die Notwendigkeit, dieses auch in ihrem Schulprogramm zu verankern. Dabei sollte das Inklusionskonzept nicht als separater Teil verstanden werden, sondern mit anderen Elementen des Schulprogramms verknüpft sein, wie z.B. Leitbild, Maßnahmen der individuellen Förderung, Leistungsbewertung, Berufsorientierung, Fortbildungsplanung usw.

An der Entwicklung des Inklusionskonzeptes einer Schule sollten die Schulleitung, sonderpädagogische Lehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schule beteiligt sein. Hierbei muss das Inklusionskonzept nicht zwangsläufig ganz neu konzipiert werden, denn in jeder Schule sind bereits vielfältige Grundlagen und Konzepte vorhanden, die um den Gedanken des Gemeinsamen Lernens ergänzt und verändert werden können.

Im Folgenden werden einzelne Elemente eines Inklusionskonzeptes dargestellt, die auf der Grundlage vielfältiger Erfahrungen in Schulen bei der Implementation des Gemeinsamen Lernens eine bedeutende Rolle spielen. Neben den individuellen Rahmenbedingungen einer Schule sind es die im Folgenden ausgeführten Handlungsfelder, zu denen im Schulprogramm Aussagen bezüglich des Gemeinsamen Lernens getroffen werden sollten. Jedoch müssen sie nicht zwingend unter der Gliederungsüberschrift „Inklusionskonzept“ zusammengefasst werden.



## Organisieren

- Willkommenskultur
- Stundenplangestaltung
- Vertretungskonzept
- Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte
- Regelmäßiger Austausch zum GL in den einzelnen Gremien – konzeptionelle Arbeit z.B. Einrichtung Fachkonferenz
- Bereitstellen sonderpädagogischer Materialien
- Unterstützung bei der Gestaltung strukturierter Klassenräume, Möglichkeiten zur Differenzierung (auch Räumlichkeiten)
- Dokumentation der sonderpädagogischen Arbeit/Klassenbuch
- Vernetzung mit außerschulischen Institutionen
- Fortbildungsplanung
- ...

## Diagnostizieren

- Eingangsdagnostik, evtl. Einordnung in Stufen des RTI
- Diagnostik in der ganzen Klasse
- Diagnosematerialien/Verfahren/Maßnahmen
- Diagnostische Maßnahmen im Rahmen der Prävention
- Fortschrittskontrolle
- Sonderpädagogische Diagnostik
- ...

## Fördern planen

- Prävention/Förderung von SuS ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf
- Entwickeln, Erstellen, Evaluieren und Fortschreiben von Förderplänen
- Einheitliche Formulare für die Förderplanung
- Zeitliche Planung des Förderplanprozesses
- Auswahl / Zusammenstellen von Fördermaterialien
- Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln
- Förderplangespräche (Lehrkräfte, Eltern, Schüler, ...)
- Zuständigkeiten und Beteiligungen (Team, Schüler, Eltern)
- Dokumentationen für die Schülerakte
- Vernetzung mit außerschulischen Institutionen
- Beantragung eines AO-SF Verfahrens
- Jährliche Überprüfung nach § 17 AO-SF
- ...

## Unterrichten

„Es gibt keine spezielle Didaktik des Gemeinsamen Lernens. Zielführend ist in jedem Falle die Leitidee der individuellen Förderung.“ (Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Gemeinsames Lernen auf dem Weg zur Inklusion in der allgemeinen Schule, Bez. Reg. Düsseldorf, 2015)

Gestaltung eines differenzierten Lernarrangements z.B. durch:

- Gemeinsames Verständnis von gutem Unterricht
- Abgestimmtes Classroom-Management
- Einführung von Regeln, Einüben von Verhalten
- Individuelles Arbeiten an strukturierten Materialien
- Kooperatives Lernen
- Stationenlernen
- Lerntheken
- Werkstätten
- Lernen mit Wochen- und Arbeitsplänen
- Regelmäßige gemeinsame Absprachen
- Einbindung des Förderplans/ der Fördermaßnahmen in den Unterricht der Klasse
- Wahl der Differenzierungsformen
- Differenzierte Hausaufgaben
- Erstellen von differenziertem und individualisiertem Unterrichtsmaterial
- Gemeinsame Planung
- Co-Teaching – z.B.:
  - Lehrkraft – Beobachter, Lehrkraft – Assistenz,
  - Parallel-Unterricht, Stationen-Unterricht,
  - Alternativer Unterricht, Team-Teaching (vgl. Kap. 3.6)
- Kleingruppen- / Einzelförderung

## Erziehen

- Gemeinsames Erziehungskonzept
- Einheitliche Schul- und Klassenregeln
- Verbindliche Regeln zum Arbeits- und Sozialverhalten
- Classroom-Management
- ...

## Leistungen messen

- Für alle Schüler
- Für Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Differenzierte/ individuelle Maßstäbe bei der Leistungsmessung
- Schulkonferenzentscheidung über Noten im Bildungsgang Lernen
- Nachteilsausgleich
- Zeugnisse schreiben
- ...

## Beraten

- Einzelfallberatung im Team
- Kollegiale Beratung
- Fachgruppe/Fachkonferenz Inklusion
- Förderkonferenzen
- Elternberatung
- Beratung mit außerschulischen Institutionen
- ...

## Berufsorientierung

- Verankerung von Inhalten der Berufsorientierung in schulinternen Bildungsplänen (nicht nur Arbeitslehre)
- Zieldifferent LE + GG – Fach Arbeitslehre mit Technik, Hauswirtschaft und Wirtschaft ab Klasse 7/9
- BWP (Berufswahlpass) – differenziert
- Spezielle Maßnahmen im Rahmen von KAOA (z.B. Berufsfelderkundungen und Praktika in speziellen Einrichtungen von Bildungsträgern)
- Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit (Reha-Beratung)
- Sonderpädagogische Expertise einbringen
- ...

## Professionalisieren

- Bereitstellen der eigenen fachlichen Expertise – Information und Fortbildung für Kolleginnen und Kollegen
- Einarbeitung der sonderpäd. Lehrkräfte in fachfremde Förderschwerpunkte
- Anleiten von pädagogischen Mitarbeitern
- Organisation von Fortbildungen
- Teilnahme an Fortbildungen
- Fortbildungskonzept/Fortbildungsplanung, evtl. Abruf der Fortbildungsmodule „Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ der Kompetenzteams
- Unterstützung durch SEB (Schulentwicklungsberatung)
- ...

### 3 Aufgaben und Aufgabenverteilung im Gemeinsamen Lernen

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen allen in der Schule tätigen Personen und eine erfolgreiche multiprofessionelle Zusammenarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, das Gemeinsame Lernen erfolgreich zu gestalten. Hierzu ist es hilfreich, verbindliche Absprachen und Regelungen über die jeweilige Rolle und die Zuständigkeiten der beteiligten Berufsgruppen zu treffen. Die nachfolgenden Beschreibungen von Aufgabenfeldern dienen der Orientierung, ersetzen jedoch nicht eine schulinterne Festlegung der Aufgabenverteilung, Eine Arbeitshilfe zur Verteilung der Aufgabenfelder im Gemeinsamen Lernen ist im Anhang beigefügt.

#### 3.1 Schulleitung

Der Schulleitung kommt bei der inklusiven Organisationsentwicklung eine entscheidende Rolle zu. Sie ist maßgeblich an der Implementation des Gemeinsamen Lernens in das bestehende Schulprogramm und die Steuerung einer zunehmend inklusiven Konzeptentwicklung beteiligt (siehe Kap. 2).

Dieser Prozess kann unterstützt werden durch:

- die Initiierung von Prozessen der konzeptionellen Weiterentwicklung,
  - ✓ Berücksichtigung inklusionsspezifischer Themen bei der Konferenzplanung
  - ✓ Einrichten einer Fachgruppe/Fachkonferenz Inklusion
  - ✓ Planung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen zur Etablierung inklusiver Kulturen, Strukturen und Praktiken
- die Sicherstellung geeigneter Rahmenbedingungen,
  - ✓ Planung der Raumnutzung
  - ✓ Ressourcennutzung (Personaleinsatz, verbindliche Absprachen zur Stundenplangestaltung, Vertretungskonzept)
  - ✓ Bereitstellen von Mitteln zur Materialanschaffung
  - ✓ Transparenz und Verbindlichkeit von Zuständigkeiten (Teamkontrakt/Aufgabenverteilungsplan)
  - ✓ Rahmen für den Aufbau einer Besprechungskultur (verlässliche Zeitfenster für Beratung und Besprechung, institutionalisierte Teamstunden)
  - ✓ Realisierung notwendiger Fortbildungen
- den Einsatz (teil-)abgeordneter Kollegen,
  - ✓ Einführung der Sonderpädagogen ins Kollegium, Sicherstellung der Kommunikationswege (E-Mail-Verteiler usw.)
  - ✓ Kooperation mit der Stammschule bzgl. Taktungen und Stundenplan-Einsatz
  - ✓ Verbindliche Absprachen zu Konferenzteilnahme, Teilnahme an Elternsprechtagen, Klassenfahrten, Einbindung in den Aufsichtsplan (in Kooperation mit der Stammschule und unter Berücksichtigung der Mehrbelastung!)
  - ✓ Vertretungskonzept (um die sonderpädagogische Ressource gut zu nutzen sollte ein **gemeinsames** Vertretungskonzept abgesprochen werden, z.B. Sonderpädagoge vertritt Sonderpädagoge, Lehrkraft der allgemeinen Schule wird durch eine andere Lehrkraft der allgemeinen Schule vertreten, Vertretungsmaterial muss auf beiden Seiten vorliegen ...)



- ✓ Bereitstellen des Unterrichtsmaterials in den zieldifferenten Bildungsgängen mindestens in den Kernfächern Deutsch und Mathematik
- ✓ Gemeinsames Unterrichten in wechselnden Formen des Co-Teachings (vgl. Kap. 3.6)
- ✓ Zeitweise Kleingruppenförderung oder ggf. Einzelförderung
- die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen
  - ✓ Benachbarte Förderschulen
  - ✓ Einrichtungen der Jugendhilfe
  - ✓ Kooperationspartner der Berufsorientierung
  - ✓ Beratungsstellen, Ärzte, Therapeuten
- die Beratung der Kollegen und Elternberatung
  - ✓ Vorschlag individueller Fördermaßnahmen, Interventionsmöglichkeiten, angepasster Lernmaterialien, behinderungsspezifischer Hilfsmitteln usw.
  - ✓ ggf. Information über außerschulische Unterstützungsangebote und Fördermöglichkeiten
  - ✓ Zusammenarbeit mit/Anleitung von Schulbegleitern
  - ✓ Beratung bei Auffälligkeiten einzelner Schüler ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, ggf. Beratung der Eltern und Kollegen bzgl. der Beantragung einer Überprüfung
- Unterstützung der Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung
  - ✓ kompetenzorientierte Leistungsmessung, z.B. Erstellen differenzierter Aufgaben bzw. Klassenarbeiten, Förderung der mündlichen Mitarbeit, individuelle Rückmeldungen der Leistungen ...
  - ✓ Erstellung der Zeugnisse, Beratung bei den Formulierungen
  - ✓ Information und Beratung der Eltern
- die federführende Durchführung von Gutachtenerstellungen zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im Rahmen der AO-SF nach Beauftragung durch die Schulaufsicht
- die Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Schule
  - ✓ Teilnahme an entsprechenden Arbeitsgruppen
  - ✓ Mitwirkung bei der Entwicklung geeigneter Organisationsstrukturen
  - ✓ Einbringen der fachlichen sonderpädagogischen Expertise in Schul- und Unterrichtsentwicklung

### 3.3 Lehrkräfte der allgemeinen Lehrämter im Gemeinsamen Lernen

Die Etablierung einer inklusiven Schulkultur erfordert einen Grundkonsens über die Wertschätzung von Vielfalt und damit darüber, dass inklusiver Unterricht der Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen Rechnung trägt. Da die Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen fest zur Klassengemeinschaft der allgemeinen Schule gehören, sollten auch alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer (Klassenlehrer und Fachlehrer) selbstverständlich gemeinsam verantwortlich für deren adäquate Förderung und Unterstützung sein. Ebenso besteht über den eigenen Unterricht hinaus eine Mitverantwortung, die inklusive Weiterentwicklung der Schule mitzutragen und mitzugestalten.

Je nach schulinternen Vereinbarungen können die Klassen- und Fachlehrkräfte zuständig sein für:

- die Mitwirkung bei der Förderplanung und der Umsetzung der Förderung
  - ✓ Einbringen von Beobachtungen in diagnostische Prozesse
  - ✓ Berücksichtigung der Förderziele und der geplanten Fördermaßnahmen in der eigenen Unterrichtsplanung
  - ✓ Einbringen möglicher Maßnahmen in einzelnen Fächern zur Umsetzung der Förderziele
  - ✓ Planung und Umsetzung von Kriseninterventionsmaßnahmen
- die Mitwirkung bei der Feststellung von Unterstützungsbedarfen (vgl. Kap. 5)
  - ✓ Federführung bei der Beantragung eines Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs („AO-SF-Verfahren“) und Erstellung eines begründenden Berichts
  - ✓ Dialogische Teilnahme bei der Gutachtenerstellung zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im Rahmen der AO-SF nach Beauftragung durch die Schulaufsicht
- den Unterricht in Klassen mit Gemeinsamen Lernen
  - ✓ Berücksichtigung verschiedener Unterstützungsbedarfe und verschiedener Anspruchsniveaus bei der Unterrichtsplanung und der didaktischen und methodischen Umsetzung
  - ✓ Gemeinsames Unterrichten in wechselnden Formen des Co-Teachings (vgl. Kap.3.6)
  - ✓ Bereitstellen geeigneter Lernangebote in Absprache mit der sonderpädagogischen Lehrkraft auch in Stunden ohne Beteiligung von Sonderpädagogen (Auswahl von Aufgaben, Materialien, Medien usw.)
  - ✓ Zusammenarbeit mit/Anleitung von Integrationskräften
- die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen,
  - ✓ Benachbarte Förderschulen
  - ✓ Einrichtungen der Jugendhilfe
  - ✓ Kooperationspartner der Berufsorientierung, Agentur für Arbeit
  - ✓ Beratungsstellen, Ärzte, Therapeuten
- die Leistungsfeststellung und –beurteilung
  - ✓ kompetenzorientierte Leistungsmessung
  - ✓ Erstellung der Zeugnisse
  - ✓ Information und Beratung der Eltern
- die Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Schule
  - ✓ Teilnahme an entsprechenden Arbeitsgruppen
  - ✓ Mitwirkung bei der Entwicklung geeigneter Organisationsstrukturen
  - ✓ Überprüfen und Weiterentwickeln eigener Arbeitsschwerpunkte im Hinblick auf Inklusion (z.B. Berufsorientierung, Leseförderung, Arbeitsgemeinschaften)

Mit zunehmender Erfahrung aller Kollegen im Gemeinsamen Lernen können die Aufgabenteilungen zwischen Sonderpädagogen und den Lehrkräften anderer Lehrämter sich immer mehr überschneiden. Grundsätzlich:

**Alle** Kolleginnen und Kollegen sollten für **alle** Schülerinnen und Schüler verantwortlich sein.

### 3.4 Schulbegleiter

Unter bestimmten Bedingungen haben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach der Sozialgesetzgebung. Es handelt sich bis dato um einen Individualanspruch, d.h. nicht die Schule hat den Anspruch auf Unterstützung bei der Beschulung eines Kindes, sondern das Kind hat den Anspruch auf Hilfen zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und zum Erhalt einer angemessenen Schulbildung. Für die im Rahmen der Eingliederungshilfe in Schulen tätigen Personen gibt es keine rechtlich bindende oder einheitlich verwendete Berufsbezeichnung. Sie werden in der Praxis und in der Literatur u.a. als Integrationshelfer, Integrationskräfte oder Schulassistenten bezeichnet. In diesen Arbeitshilfen wird der Begriff *Schulbegleiter* verwendet.

Ein Antrag ist immer von den Eltern zu stellen, je nach Behinderungsart an das Sozialamt des Ennepe-Ruhr-Kreises (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII bei körperlicher oder geistiger Behinderung auch in Verbindung mit Autismus) oder an das Jugendamt der jeweiligen Kommune (§ 35a SGB VIII bei seelischer Behinderung wie z.B. Autismus, emotional-soziale Entwicklung). Über die Gewährung wird immer nach sozialrechtlichen Grundlagen von Jugend- bzw. Kreissozialamt entschieden und nicht nach Schulrecht oder durch die Schul- oder Schulverwaltungsämter.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und behinderten Menschen so die Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu eröffnen. Aufgabe der Schulbegleiter ist es daher, das Kind oder den Jugendlichen dabei zu unterstützen, dass er oder sie an der schulischen Bildung und Erziehung teilnehmen kann, nicht aber, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten zu übernehmen.

Aufgaben eines Schulbegleiters können sein:

- Lebenspraktische und alltagspraktische Hilfen
  - ✓ Beim Ein- und Auspacken der Schultasche
  - ✓ Beim Ordnen von Unterrichtsmaterialien
  - ✓ Beim Umkleiden
  - ✓ Bei Lernaufgaben (Lenkung zur Arbeitsaufnahme, zur Einhaltung von Zeitvorgaben und Arbeitsaufträgen, zur zweckgebundenen Nutzung von Materialien, Unterstützung zum Erfassen der Arbeitsaufträge und der Inhalte)
- Pflegerische Aufgaben
  - ✓ Ausführung, Unterstützung oder Anleitung bei Körperpflege
  - ✓ Hilfen bei der Nahrungsaufnahme/Ernährung
  - ✓ Grundpflege und prophylaktische pflegerische Maßnahmen
- Hilfen zur Mobilität
  - ✓ Schulwegbegleitung
  - ✓ Unterstützung bei Raumwechseln innerhalb des Schulgebäudes oder bei anderen Ortswechseln im Verlauf des Schulalltags
  - ✓ Hilfe beim Aufsetzen, Aufrichten, Aufstehen oder Gehen sowie Bewegungs- und Mobilisationsübungen
- Hilfen zur sozialen Einbindung und zur Kommunikation
  - ✓ Unterstützung bei der Anbahnung sozialer Kontakte zu Mitschülern (Einüben geeigneter Rituale, Einüben angemessenen Emotionsausdrucks, Klärungshilfe bei Konflikten oder unangemessenen Reaktionen von Mitschülern)
  - ✓ Ansprechpartner in Pausenzeiten

- ✓ Hilfe bei der Einhaltung von Regeln
- ✓ Unterstützung beim Aufbau einer realistischen Selbst- und Außenwahrnehmung
- ✓ (kommunikative) Vermittlung zwischen dem Kind, den Mitschülern und den Lehrkräften
- ✓ Hilfe in Krisensituationen (deeskalierendes Einwirken, Begleitung und Betreuung bei individuellen Auszeiten)
- Beteiligung an Teamaufgaben
  - ✓ Teilnahme an Klassenteamsitzungen und ggf. an Förderplankonferenzen
  - ✓ Einbringen von Beobachtungen aus dem unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulalltag
  - ✓ Beteiligung an einheitlichem erzieherischen Einwirken zur Umsetzung von Schul- und Klassenregeln
  - ✓ Unterstützung beim Informationsaustausch mit Eltern

Schulbegleiter sind in vielen Fällen keine Fachkräfte und bringen nicht immer pädagogische Vorerfahrung mit. Sie sollten daher durch die Schulleitung und durch die Lehrkräfte des jeweiligen Kindes begleitet und angeleitet werden. Ihre Aufgaben, aber auch die Grenzen ihrer Zuständigkeit sollten möglichst verbindlich und konkret geregelt sein.

### 3.5 Weitere Personen im Gemeinsamen Lernen

Neben den Lehrkräften und den Schulbegleitern sind am Lernort Schule weitere Personengruppen tätig: Mitarbeiter im (offenen) Ganztage, Schulsozialarbeiter, Praktikanten sowie Sekretariats- und Reinigungspersonal, Hausmeister, Eltern, andere Ehrenamtliche usw.

Wichtig ist, dass auch diesen Personen der Schulgemeinschaft das Konzept der Schule bekannt ist, sie es mittragen und den Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen oder Lern- und Entwicklungsstörungen mit Offenheit und Wertschätzung begegnen.

Auch außerunterrichtlich tätige Personen können wertvolle Beiträge für die Förderung von Schülern mit Unterstützungsbedarf liefern:

- Erziehung zur Toleranz und zum respektvollen Umgang mit Andersartigkeiten aller Art
- Ermöglichen gemeinsamer Erlebnisse, Erfahrungen, Spielkontakte, Projekte ohne Leistungsorientierung
- Erzieherisches Einwirken in den Bereichen Sozialverhalten, Regelverhalten usw.
- Mitwirkung in der Elternarbeit

### 3.6 Co-Teaching

In Klassen mit Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird der Unterricht je nach personellen Ressourcen mindestens zeitweise von zwei Lehrkräften geführt. Der Begriff des Co-Teachings meint jedoch mehr als die reine Anwesenheit von zwei Lehrkräften in der Lerngruppe.

Co-Teaching ist ein kooperatives Unterrichtsmodell, bei der zwei Lehrpersonen...

- ✓ den Unterricht in einer Klasse gemeinsam inhaltlich und methodisch planen und durchführen,
- ✓ die Verantwortung für das Lernen aller Schüler gemeinsam tragen,
- ✓ sich die Aufgabenbereiche, Schüler oder Schülergruppen flexibel zu teilen,
- ✓ in der Führung des Unterrichts gleichberechtigt und mit wechselnden Rollen agieren,
- ✓ die Doppelbesetzung für ein breit gefächertes Angebot an differenzierten und individualisierten Lernanlässen nutzen,
- ✓ ihren Unterricht gemeinsam reflektieren und sich gegenseitig Feedback geben,
- ✓ sich gegenseitig ergänzende Fähigkeiten und fachliche Spezialisierungen in der Zusammenarbeit wahrnehmen und nutzen.

In der Praxis kann eine „Doppelbesetzung“ für verschiedene methodische Arrangements eingesetzt werden<sup>1</sup>:

- „one teach, one observe“: Während eine Lehrkraft den Unterricht führt, übernimmt die andere Beobachtungsaufgaben (freie oder Kriterien bezogene Beobachtung einzelner Schüler, Kriterien bezogene Beobachtung der Gesamtklasse, des Unterrichtsgeschehens, ggf. auch einzelner Aspekte des Lehrerverhaltens),
- „one teach, one drift“: Während eine Lehrkraft den Unterricht führt, übernimmt die andere unterstützende Aufgaben. Sie fokussiert dabei stärker einzelne Schüler, die innerhalb des Klassenunterrichts aufgabenbezogene oder verhaltensregulierende Unterstützung oder differenzierende Aufgabenanpassungen benötigen,
- „alternative teaching“: Es wird zeitlich befristet eine Kleingruppe innerhalb der Klasse gebildet. Während eine Lehrkraft den größeren Teil der Klasse unterrichtet, arbeitet die andere in der Kleingruppe an gesonderten Inhalten oder am gleichen/ähnlichen Inhalt auf einer anderen Niveaustufe (dies kann grundsätzlich im Sinne einer Senkung, aber auch einer Steigerung des Anforderungsniveaus erfolgen),
- „parallel teaching“: Die Klasse wird in zwei heterogene, etwa gleich große Gruppen eingeteilt. Beide Lehrkräfte unterrichten eine dieser Gruppen, wobei entweder beide Gruppen zeitgleich dieselben Inhalte bearbeiten oder jede Lehrkraft nacheinander mit beiden Gruppen die gleichen Inhalte bearbeitet,
- „station teaching“: Den Schülern werden Angebote an zwei oder mehr Lernstationen gemacht, an denen sie individuell oder in Gruppen arbeiten. Die Lehrkräfte teilen die Zuständigkeit für die Lernstationen untereinander auf, sind damit beide für alle Kinder je zeitweise zuständig,
- „teamteaching“: Beide Lehrkräfte führen den Unterricht mit allen Schülern gemeinsam durch. Sie wechseln sich dabei in der Führung ab bzw. übernehmen diese gemeinsam.

---

<sup>1</sup> vgl. Friends und Cook 2003, zit. in Porter, Gordon L./ Perner, Darlene E. (2008): Creating Inclusive Schools: Changing Roles and Strategies. In: Parette, Howard P./ Peterson-Karlan, George R. (Hrsg.): Researched-Based Practices in Developmental Disabilities – Second Edition, S.531

Es besteht kein Unterschied in der Wertigkeit der verschiedenen Arrangements. Jede Form hat ihre Berechtigung und kann sinnvoll eingesetzt werden. Jedoch gelten die letztgenannten als anspruchsvoller in Bezug auf das Maß der Kooperation der Lehrkräfte und die Bereitschaft, auch in der Unterrichtsplanung zusammen zu arbeiten. Gutes Co-teaching zeichnet sich dadurch aus, dass die dafür eingesetzten personellen Ressourcen flexibel und situations- bzw. lerngruppenabhängig in verschiedenen methodischen Formen nutzbar gemacht werden.

Wichtige Gelingensbedingungen für das Unterrichten im Team:

- Es besteht ein pädagogischer Grundkonsens, d.h. die Unterrichts- und Erziehungsstile der Lehrpersonen sind entweder ähnlich, sich ergänzend oder werden zumindest gegenseitig akzeptiert.
- Bei den beteiligten Lehrkräften besteht die Bereitschaft, zu kooperieren, sich auf Neues einzulassen, und insbesondere in der Anfangsphase ggf. einen höheren Zeitaufwand für die gemeinsame Planung zu akzeptieren.
- Es werden verbindliche Zeitfenster für die Teamarbeit geschaffen.
- Es besteht Sicherheit darüber, dass die Kooperationsarbeit von den Vorgesetzten als eine Leistung anerkannt wird.
- Es gibt keine ausschließliche und dauerhafte Festschreibung der Zuständigkeiten (z.B. Sonderpädagogen nur für die Schüler mit Unterstützungsbedarf, Regelschullehrkräfte nur für den Rest der Klasse); beide Lehrkräfte teilen die Gesamtverantwortung, jedoch können Vereinbarungen über die Verteilung von Verantwortlichkeiten getroffen werden.
- Ein Team arbeitet über einen längeren Zeitraum in konstanter Zusammensetzung, damit Teambildungsprozesse erfolgreich stattfinden können. Die Teampartner gehen offen mit Rückschlägen um, sie akzeptieren, dass Teambildung Zeit braucht und in Phasen<sup>2</sup> stattfindet:
  1. Forming: Die Teammitglieder lernen sich kennen, definieren Ziele und Aufgaben, orientieren sich in dem Team und testen Grenzen.
  2. Storming: Nach den ersten Erfahrungen treten unter Umständen Spannungen und Konflikte auf, die durch Gefühle von Enttäuschung und Stagnation, aber auch durch Profilierungsversuche und Bedürfnisse nach Abgrenzung und Kompetenzklärung entstehen.
  3. Norming: Innerhalb des Teams wird ein konstruktiver Umgang mit Konflikten erreicht. Eigenarten der Teampartner werden akzeptiert. Probleme werden angesprochen und führen zu gemeinsam getragenen Vereinbarungen.
  4. Performing: Jeder kennt und akzeptiert seine Rolle innerhalb des Teams. Es ist eine produktive und weitgehend störungsfreie Zusammenarbeit möglich.

---

<sup>2</sup> Phasenverlauf nach B. Tuckman, vgl.: Francis, D. & Young, D. (1989). Mehr Erfolg im Team. Hamburg: Windmühle-Verlag

## 4 Förderdiagnostik und Förderplanung

In Arbeit

## 5 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

### 5.1 Grundsätzliches:

Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach der AO-SF an die zuständige Schulaufsichtsbehörde können sowohl die Eltern als auch, in Ausnahmefällen, die allgemeine Schule stellen. Die Antragstellung der Eltern geschieht auf freiwilliger Basis. Die Eltern dürfen nicht zu einer Antragstellung gedrängt werden.

Sowohl ein Antrag der Eltern als auch ein Antrag der Schule führt nicht zwangsläufig zur Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF.

Bevor ein Verfahren nach AO-SF beantragt wird ist es im Vorfeld unerlässlich zu klären, welche Personen sorgeberechtigt sind. Darüber hinaus gilt es unbedingt, die Eltern ausführlich und kleinschrittig (nicht nur im Rahmen des Elternsprechtages!) zu informieren über:

- die Entwicklung des Kindes
- den Lern- und Leistungsstand
- evtl. Hinweise darauf, dass erkennbar wird, dass das Kind die Ziele am Ende der Schuleingangsphase nicht erreicht und nicht versetzt werden kann
- den Ablauf des Verfahrens
- mögliche Konsequenzen für die gesamte Schullaufbahn
- Zeugnisse – zielgleich/zieldifferent
- jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Schon bei ersten Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes, sind die Eltern zeitnah zu informieren. Die Beratung sollte auf der Grundlage von objektiven diagnostischen Instrumenten (z.B. schulintern vereinbarte Lernzielkontrollen, Schulleistungstests, jedoch keine psychodiagnostischen Verfahren) stattfinden.

Alle Fördermöglichkeiten (schulische und außerschulische) müssen mit den Eltern erörtert und dokumentiert werden. Beratungsgespräche, Förderpläne und Absprachen müssen von Beginn an schriftlich dokumentiert und von beiden Seiten unterschrieben sein.

***Den Eltern muss der Lern- und Leistungsstand, die Gründe, welche zum Antrag nach AO-SF führen sowie der Ablauf des AO-SF Verfahrens deutlich sein! Die Inhalte der Paragraphen der jeweiligen Förderschwerpunkte müssen besprochen werden (Hat das Kind sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Sinne der AO-SF?).***

Dies wird besonders wichtig, wenn Eltern mit dem Verfahren nicht einverstanden sind und eine rechtliche Auseinandersetzung möglich ist.

***Wichtig!***

***Die Schulleitung der Schule, die den Antrag stellt, ist verantwortlich für die formale und inhaltliche Richtigkeit der Anträge!***

## 5.2 Antrag bei Schulanfängerkindern

Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach der AO-SF an die zuständige Schulaufsichtsbehörde können stellen

- die Eltern bei der Anmeldung an der allgemeinen Schule (zuständige Grundschule)
- die Eltern bei der Anmeldung in den Fällen Geistige Behinderung, Körperbehinderung, Hörschädigungen, Sehschädigungen auch an einer Förderschule.

Ein Antrag für Schulanfängerkinder mit vermutetem Förderschwerpunkt *im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen* (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) **wird nur dann eröffnet, wenn die Eltern die Beschulung an einer Förderschule wünschen!** Jedes Kind muss während der Schuleingangsphase auch ohne die Durchführung eines Verfahrens an der Grundschule individuell (wenn notwendig auch sonderpädagogisch) gefördert werden.

Bei Schulanfängern muss in jedem Fall (auch bei Antragstellung an einer Förderschule) die zuständige, nächstgelegene Grundschule die Einleitung des Verfahrens und die Antragsbegründung durchführen.

Da anlässlich des Anmeldeverfahrens an der Grundschule nur die Eltern einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach der AO-SF stellen können, kann die allgemeine Schule bei der Anmeldung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Eltern tätig werden. Verweigern diese ihr Einverständnis, wird das Kind regelgerecht eingeschult. Dieses gilt für alle vermuteten Förderschwerpunkte. Die Möglichkeiten der allgemeinen Schule, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einen eigenständigen Antrag zu stellen, werden im folgenden Kapitel dargestellt.

Ein Antrag führt nicht zwingend zur Eröffnung des Verfahrens nach der AO-SF. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Antrag auf Eröffnung ablehnen. Auch darüber sollten die Eltern informiert sein.

## 5.3 Antrag für Kinder, die bereits die Schule besuchen

Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach der AO-SF an die zuständige Schulaufsichtsbehörde können stellen

- die Eltern über die allgemeine Schule (§11 AO-SF),
- die allgemeine Schule in Ausnahmefällen nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe (§12 AO-SF).

Für die Antragstellung durch die Schule gilt:

- Eine Antragstellung durch die Schule kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Kind nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder wenn bei vermutetem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ Selbst- oder Fremdgefährdung beobachtet wird (§12 (1) AO-SF).
- Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat (§12 (2) AO-SF).

§ 4 AO-GS: *Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können.*

Eine begleitende Elternberatung über die Probleme des Kindes und Hinweise zu den Fördermaßnahmen sind zwingend notwendig (siehe Grundsätzliches).

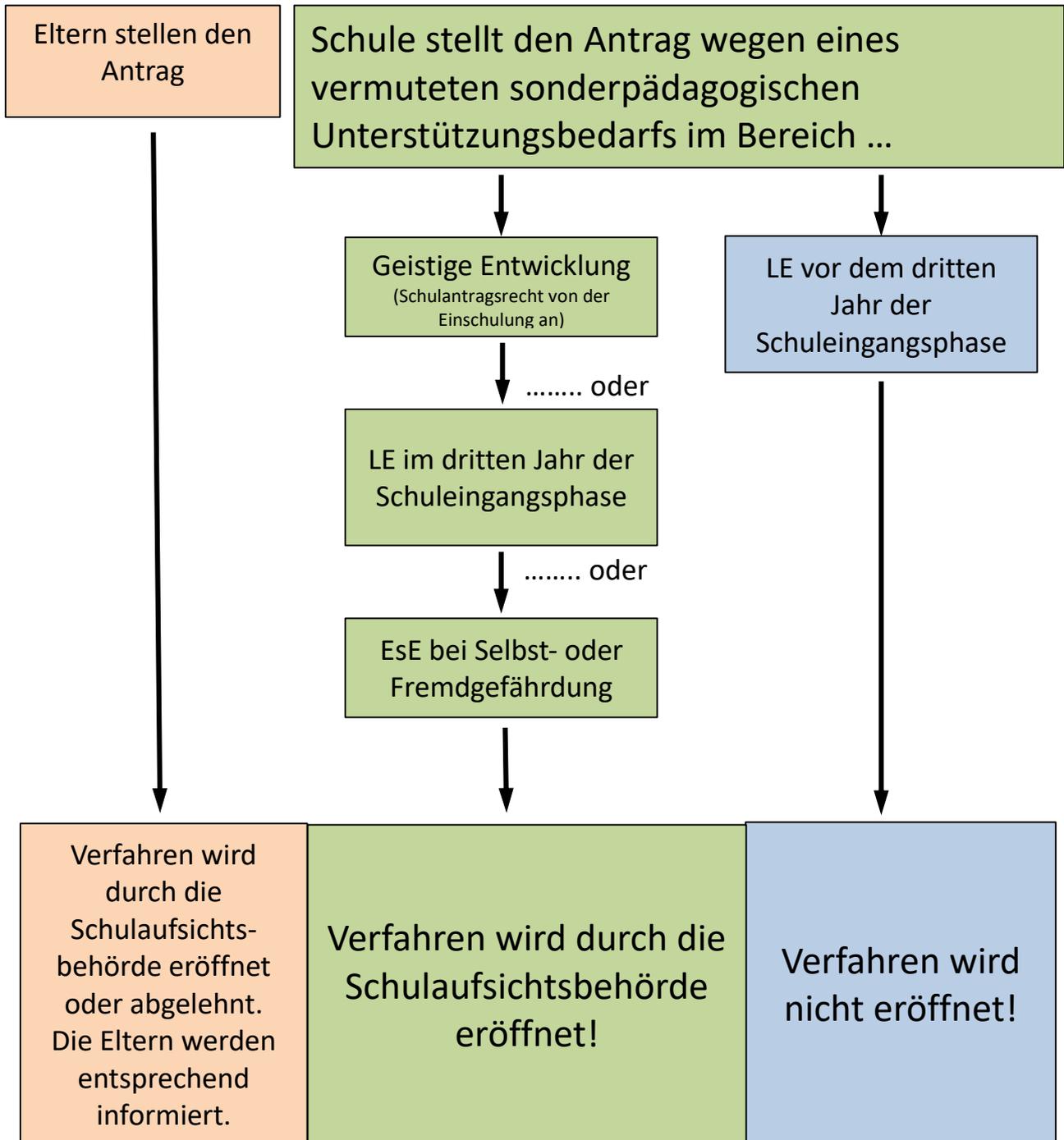
Bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch fächerübergreifende Fördermöglichkeiten im Bereich der Wahrnehmungsschulung, des motorischen und feinmotorischen Trainings usw.

- Die Eltern sind frühzeitig über die auftretenden Schwierigkeiten zu informieren. Sie müssen in jedem Fall über eine beabsichtigte Einleitung des Verfahrens unter Angabe der wesentlichen Gründe informiert werden (§12 (1) AO-SF).
  - ✓ Das Einverständnis der Eltern ist nicht unbedingt erforderlich. Die Kenntnisnahme der Information sollte aber schriftlich bestätigt werden.
  - ✓ Die Eltern sollten auch über eine möglicherweise erforderliche Untersuchung beim Gesundheitsamt informiert werden.
  - ✓ Bei nicht deutschsprechenden Eltern ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Übersetzung in die jeweilige Sprache gewährleistet ist (siehe Flyer KI).
- Bei vermutetem Förderschwerpunkt Lernen ist die Antragstellung erst ab dem dritten Schulbesuchsjahr der Grundschule (im dritten Jahr in der Schuleingangsphase) möglich.
- An weiterführenden Schulen ist die Antragstellung nach Ende der Klasse 6 bei vermutetem Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr, bei den übrigen Förderschwerpunkten nur noch in Ausnahmefällen möglich (§12 (3, 4) AO-SF). In der Regel sollte die Antragstellung während des 6. Schuljahres frühzeitig und fristgerecht erfolgen.
- Bei neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen sollte eine ausreichende Zeit der Eingewöhnung in das deutsche Schulsystem und des Spracherwerbs abgewartet werden. Sind über einen längeren Zeitraum – in der Regel 2 Jahre - Schwierigkeiten zu beobachten, die über das übliche Maß der Sprach- und Integrationsprobleme hinausgehen, kann für diese Kinder auch in höheren Jahrgangsstufen noch eine Überprüfung erfolgen.

Ein Antrag führt nicht zwingend zur Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF. Auch darüber sollten die Eltern informiert sein.

# Kriterien der Antragstellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs in der Primarstufe

AO-SF §§ 11, 12/ § 42 Abs. 2



## 5.4 Der formgerechte Antrag

Der Antrag besteht aus

- ✓ Formblatt 1.1 „Einleitung des Verfahrens zur Entscheidung...“
  - ✓ Formblatt 1.2 Begleitbogen
  - ✓ Formblatt 1.3 Bogen für Schülerinnen und Schüler
  - ✓ Formblatt 1.4 Antrag der Eltern
- ODER
- ✓ Formblatt 1.5 Erklärung der Eltern bei Antragstellung durch die Schule
  - ✓ Ausführlicher und schlüssiger Bericht zur Begründung des Antrags (s.u.)

sowie als Anlagen:

- bei Schulkindern:
  - ✓ Zeugnisse
  - ✓ Förderpläne
- bei Schulanfängerkindern:
  - ✓ Bericht über die durchgeführte Diagnose zur Anmeldung (Beobachtungen aus dem Schulspiel,)
  - ✓ Bericht über Gespräche mit den Eltern (kurze Standardformulierungen reichen nicht aus!)
  - ✓ Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung
- ✓ ggf. Gutachten, Berichte von Ärzten, Therapeuten, Kindertageseinrichtungen (sofern von den Eltern ausgehändigt)
- ✓ ggf. Entbindung von der Schweigepflicht (Formblatt 3.7)

Alle Formblätter zum Antrag müssen in doppelter Ausfertigung beim Schulamt (Grund- / Haupt- und Förderschulen) eingereicht werden. Andere Schulformen müssen die Formblätter der Bezirksregierung Arnsberg verwenden und dort einreichen.

Die Unterlagen werden fristgerecht (siehe Übersicht über Fristen in Kap. 8) unterschrieben an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weitergeleitet (Ausnahme: ESE kann jederzeit eingereicht werden).

### Hinweise zum Bericht zur Begründung des Antrags

Der Bericht sollte nicht von den Sonderpädagogen der Schule verfasst und unterschrieben werden, gleichwohl können diese beratend zur Antragsbegründung beitragen.

Bei der Abfassung des Antrags ist es sinnvoll, sich an der nachfolgenden Gliederung zu orientieren. Einheitliche Strukturen erleichtern die Zusammenarbeit aller am Verfahren nach AO-SF Beteiligten.

- Personaldaten
- bisheriger Bildungsweg und aktuelle Lernbedingungen (ggf. einschließlich Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste)
- Lernentwicklung und Leistungsstand (konkrete Beschreibung mit Beispielen)
- Arbeits- und Sozialverhalten (bei ESE: Selbst- oder Fremdgefährdung deutlich machen, bisherige Maßnahmen (§53 / §54 SchulG) auflisten!)
- Lebensumfeld
- Bisherige schulische Förderung einschließlich Förderdiagnose und Förderpläne:  
Hier sollen alle Maßnahmen so konkret wie möglich und mit Beispielen aufgeführt werden, die Sie im Unterricht zur inneren und äußeren Differenzierung bzw. als Hilfe für das Kind angewandt haben. Wichtig ist, dass ein inhaltlicher Zusammenhang deutlich wird zwischen den Lernschwierigkeiten des Kindes und den von Ihnen

durchgeführten unterstützenden Maßnahmen. Auch Fördermaßnahmen zur Schulung der Motorik, Sensomotorik und Wahrnehmung sowie außerschulische Förder- und Therapiemaßnahmen sollten mit einbezogen werden.

- Ergebnis des Gesprächs mit den Eltern
- Hinweis auf den vermuteten Förderschwerpunkt
- Datum und Unterschrift des Klassenlehrers

Es ist darauf zu achten, dass die Aussagen im Bericht, im Förderplan und im Zeugnis übereinstimmen.

Bitte bedenken Sie bei den Formulierungen, dass Eltern auf Wunsch im Schulamt Einsicht in die Unterlagen nehmen können bzw. Kopien erhalten.

## 5.5 Eröffnung und Beauftragung

Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat; § 12(2) AO-SF. Unvollständige und nicht schlüssig begründete Anträge werden an die antragstellende Schule zurückgegeben oder abgelehnt. Bitte benutzen Sie die aktuellen Formblätter!

Dem Antrag muss nicht prinzipiell stattgegeben werden, auch dann nicht, wenn die Eltern die Antragsteller sind.

Bei der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens spielen weitere Kriterien eine Rolle:

- ausdrücklicher Wunsch „Förderschule“
- Maßnahmen (§53 / §54 SchulG) bei Beantragung des Förderschwerpunktes Emotional-soziale Entwicklung müssen sorgfältig dokumentiert sein
- Erfolgte Beratung der Schule durch KoGL, IFA, IKO, Förderschulen, Schulberatungsstelle u.a. (siehe Anhang) bei Beantragung des Förderschwerpunktes Emotional-soziale Entwicklung

Bei Eröffnung des Verfahrens werden eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (in der Regel der Klassenlehrer) mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Eine Kopie der Beauftragung erhält die beantragende Schule zur Kenntnis. Die federführende sonderpädagogische Lehrkraft setzt sich mit der Lehrkraft der allgemeinen Schule in Verbindung.

**Vor Beginn** der Durchführung informieren die Gutachter die Eltern nochmals über den Ablauf der Gutachtenerstellung. Ein transparentes Vorgehen hilft Unsicherheiten und Ängste bei den Eltern zu vermeiden.

Das Verfahren ist **zwingend dialogisch** (also **nicht** eine sonderpädagogische Lehrkraft der Förderschule und die sonderpädagogische Lehrkraft der allgemeinen Schule!) durchzuführen. Schwerpunkte und Verantwortungsbereiche für das pädagogische Gutachten werden im Vorfeld durch die Lehrkräfte vereinbart.

Die Lehrkräfte führen **alle Schritte des Verfahrens gemeinsam** durch und bezeugen dieses durch ihre Unterschrift.

Die Nichtbeachtung kann zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen führen.

## 5.6 Diagnostik

Die beauftragten Lehrkräfte stellen im Dialog Art und Umfang der gegebenenfalls notwendigen sonderpädagogischen Förderung fest (§13 AO-SF). Im Rahmen des Auftrags dienen zur Diagnostik

- ✓ die bisher getroffenen Feststellungen der allgemeinen Schule,
- ✓ Gespräche mit den Eltern (Formblatt 3.6. Einladung zum Gespräch / Formblatt 3.2 Dokumentation des Abschlussgespräches / Erklärung der Eltern)
- ✓ eventuell eine Unterrichtshospitation oder Hospitation in der Kindertageseinrichtung,
- ✓ die Ergebnisse von Untersuchungsverfahren (Standardisierte Tests sind nicht vorgeschrieben, aber hilfreich! Sie sind *ein* Baustein für die Begründung des Unterstützungsbedarfs!),
- ✓ ggf. das schulärztliche Gutachten (dieses wird von der Schulaufsichtsbehörde veranlasst, soweit es erforderlich erscheint),
- ✓ evtl. Gutachten anderer Stellen,
- ✓ evtl. Gespräche mit Therapeuten, Ärzten usw. (Schweigepflichtentbindung beachten!)
- ✓ Ergebnisse informeller Verfahren

Die beauftragten Lehrkräfte bestimmen eigenverantwortlich den Rahmen der notwendigen Untersuchungen. In Absprache mit den Schulleitungen soll der Unterrichtsausfall so gering wie möglich sein. Elterngespräche sind nach dem Unterricht zu führen. Bei nicht oder nur wenig deutschsprechenden Schülern ist im Bedarfsfall (Nationalität alleine begründet keinen Bedarf) für die Möglichkeit der Übersetzung in die jeweilige Muttersprache zu sorgen (siehe Flyer KI).

Bei Schulanfängern entscheiden die beauftragten Lehrkräfte, wo die Überprüfung stattfinden kann.

Wenn im Laufe des Verfahrens ein anderer als der ursprünglich vermutete Unterstützungsbedarf erkennbar wird, ist es sinnvoll, eine weitere Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der entsprechenden Fachrichtung hinzuzuziehen. In diesem Fall wird beim Schulamt eine weitere zu beauftragende Lehrkraft beantragt (formlos schriftlich). Darüber sind die Eltern zu informieren.

Die Bearbeitungszeit für die Durchführung der Diagnostik und die Erstellung des Gutachtens sollte ca. 6-8 Wochen nicht überschreiten. Bei unvermeidlichen Verzögerungen sollte bitte umgehend das Schulamt informiert und die Gründe aufgeführt werden.

## 5.7 Pädagogisches Gutachten gemäß § 13 AO-SF

Das pädagogische Gutachten ist eine Verknüpfung aus allen zur Verfügung stehenden Informationen und leistet in der Zusammenfassung eine unabhängige gutachterliche Interpretation aller relevanten Daten. Differenzierte Erläuterungen sind zielführender und konkreter als Verweise (z. B. „siehe Antragsbegründung“, „siehe schulärztliches Gutachten“).

Bei der Abfassung des pädagogischen Gutachtens ist es sinnvoll, sich an der nachfolgenden Gliederung zu orientieren. Einheitliche Strukturen erleichtern die Zusammenarbeit aller am Verfahren nach AO-SF Beteiligten.

- Persönliche Angaben (ist mit Formblatt 3.1 erledigt)
  - ✓ Name des Kindes
  - ✓ Geburtsdatum
  - ✓ Klasse
  - ✓ Name der Eltern (**Sorgeberechtigung klären!**)
  - ✓ Adresse, Telefon (Aktualität prüfen!)
  - ✓ Lehrkraft der Regelschule
  - ✓ Lehrkraft der Förderschule
- Anlass / Fragestellung der Begutachtung  
geht aus dem Antrag hervor
- Bisheriger Bildungsweg (tabellarisch)
  - ✓ Vorschulische Förderung
  - ✓ Einschulung
  - ✓ Kindertageseinrichtung: ja / nein
  - ✓ Dauer der Schuleingangsphase
  - ✓ Ggf. Wiederholungen (freiwillig oder aufgrund von Nichtversetzung)
  - ✓ Ggf. Schulwechsel
- Bisheriger Bildungsweg (nähere Erläuterungen)
  - ✓ Schulische Rahmenbedingungen (Klassenstruktur, Klassengröße usw.)
  - ✓ Bisherige Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste. Falls vorhanden: Unterlagen beifügen (Arztberichte, psychologische Gutachten, Kindergartenberichte usw.)
  - ✓ Förderdiagnose, Förderpläne (außerschulische Institutionen, Kindergarten etc.)
- Lebensumfeld
  - ✓ Beschreibung des Lebensumfelds nur, soweit dies für die schulische Bildung und Erziehung von Bedeutung ist
  - ✓ Familiensituation: Umstände (behutsame, sachliche Formulierung)
  - ✓ Außerfamiliäre Unterbringung, Kontakt zum Jugendamt, besondere ärztliche Betreuung
  - ✓ Erkenntnisse aus dem Freizeitbereich, Interessen, Fähigkeiten
- Körperliche und motorische Entwicklung
  - ✓ Grob- und Feinmotorik
  - ✓ Allgemeine Mobilität
  - ✓ Sensorische Integration
  - ✓ Umgang mit Bewegungsbeeinträchtigungen, Kompensationsfähigkeit

- Wahrnehmung
  - ✓ visuell
  - ✓ auditiv
  - ✓ ggf. weitere Auffälligkeiten (taktile, vestibulär ...)
- Kognition/Leistungsmöglichkeiten
  - ✓ Merkfähigkeit
  - ✓ Fähigkeit zu Analogiebildung und schlussfolgerndem Denken
  - ✓ Transferleistung
  - ✓ Standardisierte (nonverbale) Tests
- Arbeits- und Sozialverhalten
  - ✓ Emotionale und soziale Entwicklung
  - ✓ Kooperationsfähigkeit, Interaktionsfähigkeit
  - ✓ Frustrationstoleranz, Fähigkeit zur Selbststeuerung
  - ✓ Ich-Stärke
  - ✓ Ängstlichkeit
  - ✓ Verhaltensprobleme
  - ✓ Persönlichkeitsentwicklung unter dem Aspekt schulischer Anforderungsprofile
  - ✓ Seelische Gesamtverfassung
  - ✓ Konzentration
  - ✓ Arbeitseifer und Durchhaltevermögen
- Lernentwicklung und Leistungsstand
  - ✓ Lernstand in den Kernfächern
  - ✓ Interessen, Begabungsschwerpunkte, Motivation, Kreativität
  - ✓ Teilleistungsstörungen, Belastungsfaktoren, besondere Defizite
  - ✓ Unterrichtsbeobachtungen, Lernzielkontrollen
  - ✓ Kommunikationsfähigkeit: Sprachkompetenz und Sprechhemmungen bzw. Sprechstörungen, Leistungen in der Muttersprache
  - ✓ Lernstanddiagnose
- Bisherige Fördermaßnahmen
  - ✓ Chancen und Schwierigkeiten bei der bisherigen Förderung
  - ✓ Darstellung, warum die Fördermaßnahmen der Regelschule nicht den gewünschten Erfolg gezeigt haben
  - ✓ Förderpläne
  - ✓ Ordnungsmaßnahmen
- Ausführungen der Gutachter zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, zu Förderschwerpunkt(en) und sächlichen Voraussetzungen

Die Ausführungen sollten ausführlich und differenziert den Unterstützungsbedarf und bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs den bzw. die Förderschwerpunkt(e) darstellen. Es wird **keine** Empfehlung für einen speziellen Förderort gegeben.

Der bzw. die Förderschwerpunkt(e), ggf. die Bestimmung des vorrangigen Schwerpunktes und des Bildungsganges müssen sich sachlogisch aus dem diagnostizierten Unterstützungsbedarf ergeben und gemäß dem entsprechenden Paragraphen begründet sein.

Ebenso müssen Empfehlungen für die Rahmenbedingungen am zukünftigen Förderort ausführlich und begründet dargelegt werden.

Zu den Voraussetzungen zur Realisierung der einzelnen Förderschwerpunkte wird auf die §§ 4-8 der AO-SF verwiesen.

- ✓ Problemanalyse
- ✓ Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigungen im direkten Vergleich mit den Anforderungen und konkreten Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule
- Ergebnisse des schulärztlichen Gutachtens des Gesundheitsamtes

Ein schulärztliches Gutachten wird von der Schulaufsicht nur noch dann in Auftrag gegeben, wenn dies erforderlich erscheint (§13(3) AO-SF). Ob eine Beauftragung erfolgt ist, ist auf dem Begleitbogen (Formblatt 1.2) vermerkt. Ergeben sich erst im Verlauf des Verfahrens Hinweise darauf, dass eine schulärztliche Untersuchung notwendig ist, so ist die Schulaufsicht entsprechend zu informieren. Ist eine schulärztliche Untersuchung veranlasst, so muss in jedem Fall das schulärztliche Gutachten abgewartet und in das pädagogische Gutachten einbezogen werden.

  - ✓ Ergebnisse kurz anführen
  - ✓ Wichtig ist zuletzt ein Hinweis, ob die Inhalte beider Gutachten kongruieren, z.B. „Die Inhalte des pädagogischen Gutachtens stimmen mit denen des schulärztlichen Gutachtens überein.“
- Ergebnisse der Gespräche mit den Eltern / Hinweis auf abweichende Vorstellungen / Wünsche der Eltern

Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote (§13 (2) AO-SF).

In der Regel sind im Verlauf des Verfahrens mindestens zwei Elterngespräche notwendig: Zu einem frühen Zeitpunkt sollten die Eltern über das Verfahren informiert werden und es erfolgt eine Erhebung anamnestischer Informationen sowie der Vorstellungen der Eltern zum Unterstützungsbedarf. In einem späteren Gespräch werden den Eltern die Ergebnisse der Untersuchungen und die Empfehlungen der Gutachter mitgeteilt. Sie können in diesem beratenden Gespräch zu dem Gutachten Stellung nehmen und ihre Wünsche zum künftigen Förderort dokumentieren.

Wichtig ist, alle Gesprächsprotokolle, insbesondere das Formblatt 3.2 von den Eltern gegenzeichnen zu lassen. Wird dies von ihnen verweigert, genügt ein kurzer Vermerk auf dem Gesprächsprotokoll.

*Hinweis: Bei zwei fehlgeschlagenen Versuchen zur Durchführung eines Gesprächs mit den Eltern wird dies im Gutachten vermerkt. Die zweite Einladung an die Eltern sollte mit einem Zustellungsnachweis erfolgen.*
- Zusammenfassung:

Hier erfolgt eine kurze und prägnante Zusammenfassung. In dieser sollen die im Gutachten zusammen getragenen Daten eindeutig und schlüssig den Unterstützungsbedarf und den Schwerpunkt entsprechend den §§ 4-8 der AO-SF belegen. Die Formulierungen sollten weitgehend wörtlich als Begründung in dem von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erstellten Bescheid an die Eltern verwendet werden können. Die jeweiligen Paragraphen müssen wörtlich zitiert werden. Die dort genannten Sachverhalte müssen im Gutachten erkennbar sein. Die Formulierungen

der Paragraphen müssen darüber hinaus immer bezogen auf die individuelle Situation des Kindes belegt werden. Folgende Punkte müssen erfasst werden:

- ✓ Unterstützungsbedarf
  - Bereiche, in denen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt
  - Zusammenfassung des individuellen Unterstützungsbedarfs gemäß §§ 4-8 AO-SF: „Es besteht sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf im Sinne einer ...“
- ✓ Förderschwerpunkt(e) und ggf. Notwendigkeit zieldifferenter Förderung benennen und begründen
- ✓ ggf. Hinweis auf die Übereinstimmung mit dem schulärztlichen Gutachten des Gesundheitsamtes (wenn dieses angefordert wurde)
- ✓ Förderort

Elternwunsch zum Förderort: Gemeinsames Lernen in der allgemeinen Schule oder eine Förderschule mit dem entsprechenden (vorrangigen) Förderschwerpunkt.

*Hinweis: Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen (vgl. §13(5), Formblatt 3.2) und schlägt eine entsprechende Schule vor. Es findet keine Zuweisung statt. Die Eltern wählen den Förderort (Gemeinsames Lernen oder Förderschule).*
- ✓ Im Falle des Gemeinsamen Lernens sind zwingend notwendige (nicht: wünschenswerte) Rahmenbedingungen auf jeden Fall zu benennen, die mit dem Schulträger abzustimmen sind:
  - *räumliche Voraussetzungen* (z. B. Gruppenraum, Behindertentoilette, Fahrstuhl, ebenerdig erreichbare Räume o. ä.)
  - *sächliche Voraussetzungen* (Möbiliar, Unterrichtsmaterialien u. a., wenn möglich auch mit Produktbezeichnung oder Bezugsquelle)
  - *Empfehlungen zur ergänzenden, personellen Unterstützung* (Integrationskräfte dürfen nicht als Voraussetzung für die Beschulung im Gemeinsamen Lernen benannt werden.)
  - *Schülerspezialverkehr*

Das Gutachten schließt mit einem begründeten Vorschlag für die gemäß §14 (1) zu treffende Entscheidung (Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkt(e) und Notwendigkeit zieldifferenter Förderung).

*Hinweis: Wird hierüber kein Einvernehmen beider beauftragten Lehrkräfte erzielt, sollte Kontakt zum Schulamt aufgenommen werden.*

- Ort, Datum und Unterschriften der beauftragten Lehrkräfte

Beide Gutachter müssen das Gutachten unterschreiben! Der Name und die Dienstbezeichnung müssen in gedruckter Form unter den Unterschriften ausgewiesen sein.

## 5.8 Weiterleitung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und Entscheidung

Das pädagogische Gutachten ist in folgender Reihenfolge zu heften und fortlaufend durchnummerieren:

- ✓ Formblatt 0 Anschreiben an die Schulaufsicht
- ✓ alle Unterlagen aus der Eröffnung des Verfahrens (vgl. Kapitel 3.3)
- ✓ Formblatt 3.1 Deckblatt zum Gutachten
- ✓ Pädagogisches Gutachten
- ✓ Formblatt 3.2 Dokumentation des Abschlussgesprächs/Erklärung der Eltern
- ✓ ggf. Schulärztliches Gutachten
- ✓ Bescheinigungen bzw. Gutachten weiterer Stellen
- ✓ Beobachtungsbögen (mit Datum)
- ✓ Testbögen (mit Datum)
- ✓ Protokolle weiterer Beratungsgespräche mit den Eltern und/oder mit anderen Beteiligten

Das somit vollständige pädagogische Gutachten wird an die zuständige Schulaufsichtsbehörde in **einfacher** Ausführung weitergeleitet. Unvollständige pädagogische Gutachten und solche, die nicht der vorgegebenen Form und Reihenfolge entsprechen, werden den beauftragten Lehrkräften zur Nachbesserung zurückgegeben!

Die Weiterleitung des vollständigen pädagogischen Gutachtens an die zuständige Schulaufsichtsbehörde geschieht in der Regel durch die Schulleitung der Stammschule der beauftragten sonderpädagogischen Lehrkraft. Die Schulleitung der allgemeinen Schule ist über die Ergebnisse zu informieren.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Unterstützungsbedarf, den Förderschwerpunkt bzw. die Förderschwerpunkte und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung (§14 AO-SF).

Wahl des Förderortes (§16 AO-SF): Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern als Förderort mindestens eine allgemeine Schule vor. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Es handelt sich dabei um Einzelfallentscheidungen, sofern keine entsprechenden Schwerpunktschulen benannt sind. Auf Wunsch der Eltern wird ihnen als Förderort auch eine geeignete Förderschule vorgeschlagen.

Die Entscheidung wird den Eltern und den beteiligten Schulen in einem entsprechenden Bescheid mitgeteilt. Die Begründung des Bescheides ergibt sich im Wesentlichen aus der Zusammenfassung aus dem pädagogischen Gutachten. Da der Bescheid ggf. in vollem Umfang einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss, wird an dieser Stelle noch einmal auf die Bedeutung dieser Zusammenfassung hingewiesen. Wurde seitens der beauftragten Lehrkräfte kein Einvernehmen mit den Eltern hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs erzielt, so werden weitere Gespräche zwischen Eltern und Schulaufsichtsbehörde geführt. Die Eltern werden zu einem Gespräch eingeladen; gegebenenfalls werden Gutachten weiterer Fachkräfte und Fachdienste eingeholt. Das Einvernehmen mit den Eltern wird angestrebt. Die Schulaufsicht gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten bzw. eine Kopie.

## 5.9 Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Unterstützungsbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen (§17(1) AO-SF). Spätestens zwei Wochen vor Schuljahresende muss für alle Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf die jährliche Überprüfung in der Schülerakte dokumentiert sein.

Sofern Änderungen notwendig werden, sind die unten dargestellten Abläufe und die in Kap. 8 angegebenen Fristen einzuhalten.

### Mögliche Ergebnisse der Überprüfung:

- Der festgestellte sonderpädagogische Unterstützungsbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt bestehen unverändert fort.
- Der Unterstützungsbedarf im festgelegten Förderschwerpunkt besteht weiterhin, jedoch ist ein Wechsel des Förderortes oder des Bildungsganges angebracht.  
Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsganges angebracht, lädt die Schulleitung die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig (siehe Fristen!), dass darüber vor Ablauf des Schuljahres entschieden werden kann (§17(2) AO-SF).
- Es ist ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts erforderlich.  
Die Schule teilt dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet danach die entscheidende Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet über den Wechsel (vgl. §18(3) AO-SF).
- Die sonderpädagogische Förderung ist nicht mehr erforderlich.  
Die Schule unterrichtet nach einem Gespräch mit den Eltern die entscheidende Schulaufsichtsbehörde (vgl. §18(1) AO-SF). Diese widerruft ihre Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und berät die Eltern über den Ort der Fortsetzung der Schullaufbahn (vgl. §18(2) AO-SF).
- Die sonderpädagogische Förderung soll probeweise aufgehoben werden.  
Bei einer Entscheidung nach § 18 (4) AO-SF muss beim Übergang in Klasse 4 zum Schulhalbjahr eine endgültige Entscheidung getroffen werden.

### Überblick über das Vorgehen und die zu verwendenden Formblätter je nach Ergebnis der jährlichen Überprüfung nach der AO-SF

Unterstützungsbedarf bleibt bestehen §17(1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Grund-, Haupt- und Förderschulen: Formblatt <b>E</b> mit Kurzbericht und Förderplan in die Schülerakte (14 Tage vor Schuljahresende)</li> <li>✓ Alle anderen Schulen: Vermerk über entsprechenden Klassenkonferenzbeschluss mit Kurzbericht in die Schülerakte, das Formblatt <b>E</b> kann genutzt werden (14 Tage vor Schuljahresende)</li> <li>✓ Verbleib an der Schule</li> </ul>
Änderung des Unterstützungsbedarfs (Fristen beachten! - siehe Kap. 8):	

Wechsel des Förderortes oder des Bildungsganges §17(2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Einladung der Eltern durch die Schulleitung</li> <li>✓ Formblatt <b>C</b> (zwei Seiten!) mit den angegebenen Anlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und in die Schülerakte</li> </ul>
Wechsel des Förderschwerpunktes oder des vorrangigen Förderschwerpunkts §18(3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Information der Eltern und Begründung</li> <li>✓ Formblatt <b>C</b> (zwei Seiten!) mit den angegebenen Anlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und in die Schülerakte</li> </ul>
Beendigung der sonderpädagogischen Förderung §18(1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gespräch mit den Eltern</li> <li>✓ Formblatt <b>D</b> mit den angegebenen Anlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und in die Schülerakte</li> </ul>
Probeweise Aufhebung § 18 (2-4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gespräch mit den Eltern</li> <li>✓ Formblatt <b>D</b> mit den angegebenen Anlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und in die Schülerakte</li> </ul>

Eine Bemerkung über das Ergebnis der jährlichen Überprüfung ist in jedem Fall in das Zeugnis zum Schuljahresende, in der Jahrgangsstufe 4 in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen (vgl. Kap. 6).

## 6 Zeugnisse: Form und Inhalt

### 6.1 Förderschwerpunkte und Bildungsgänge

In der AO-SF werden die folgenden Förderschwerpunkte festgelegt: Lernen (LE), Sprache (SQ), Emotionale und soziale Entwicklung (ESE), Geistige Entwicklung (GG), Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Hören und Kommunikation (HK) und Sehen (SE). Darüber hinaus werden in der AO-SF drei Bildungsgänge unterschieden:

- Bildungsgang der allgemeinen Schule,
- Bildungsgang Lernen,
- Bildungsgang Geistige Entwicklung.

Die Form der Zeugnisse richtet sich nach dem zugeordneten Bildungsgang. Die erteilten Abschlüsse richten sich ebenfalls nach dem Bildungsgang, den ein Schüler/eine Schülerin durchläuft. Der Tabelle ist zu entnehmen, welche Kombinationen von Förderschwerpunkt und Bildungsgang möglich sind.

Förderschwerpunkt / Bildungsgang	Hören und Kommunikation	Körperliche und motorische Entwicklung	Sehen	Emotionale und soziale Entwicklung	Sprache	Lernen	Geistige Entwicklung
Allgemeine Schule	X	X	X	X	X		
Lernen	X	X	X	X	X	X	
Geistige Entwicklung	X	X	X				X

### 6.2 Primarstufe

#### 6.2.1 Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Grundschule

**ACHTUNG: zielgleich unterrichtete Schüler!**

Es gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und Stundentafeln der Grundschule.

Grundsätzlich gilt:

- Die Zeugnisse werden auf dem allgemeinen Formular der Grundschule erstellt.
- Die Zeugnisse enthalten ggf. einen Versetzungsvermerk (ab Ende 2. Schulbesuchsjahr)
- Folgende Formulierung ist als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:  
**„NN wurde im Förderschwerpunkt ... sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang der Grundschule unterrichtet.“**
- Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21(8) AO-SF gefasst (pädagogisch begründete Abweichung von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) so wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Für die Zeugnisse am Schuljahresende der Jahrgänge 1-3 und die Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 4 gilt zusätzlich:

- Je nach Ergebnis der Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durch die Klassenkonferenz ist eine der folgenden Formulierungen als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:

<p>Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bleibt weiterhin unverändert <b>bestehen</b> (§ 21 AO-SF).</p>	<p><i>„Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom ... besteht gemäß §17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ... mit dem zielgleichen Bildungsgang der Grundschule weiterhin.“</i></p>
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres oder bei den Beratungen zum Übergang in die Sekundarstufe fest, dass <b>kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf mehr besteht</b> und teilt dies den Eltern und der Schulaufsichtsbehörde mit (§ 18 AO-SF).</p>	<p><i>„NN hat gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom .... keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.“</i></p>
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres oder bei den Beratungen zum Übergang in die Sek. I fest, dass ein <b>Wechsel des Förderschwerpunktes</b> (§ 18 (3) AO-SF) erforderlich ist.</p>	<p><i>„NN wechselt gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom ... den Förderschwerpunkt. Er/Sie wird zukünftig im Förderschwerpunkt ... gefördert.“</i></p>
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres oder bei den Beratungen zum Übergang in die Sek. I fest, dass ein <b>Wechsel des Bildungsgangs</b> (§ 17 (2) AO-SF) erforderlich ist.</p>	<p><i>„NN wechselt gemäß §17 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom ... im Förderschwerpunkt ... den Bildungsgang. Er/Sie wird zukünftig im Bildungsgang ... unterrichtet.“</i></p> <p><u>Wichtig:</u> Bei vorliegender Entscheidung, dass ein Wechsel in den Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung stattfindet, erfolgt kein Versetzungsvermerk mehr. Dieser wird gestrichen und durch den Satz <i>„NN nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse ... teil.“</i> ersetzt.</p>

- Ein Wechsel des Förderortes bei unverändertem Förderschwerpunkt und Bildungsgang wird nicht im Zeugnis vermerkt.

## 6.2.2 Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen (Primarstufe)

**ACHTUNG: zieldifferent unterrichtete Schüler!**

Grundsätzlich gilt:

- Die Leistungen werden **ohne Notenstufen** auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. Das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und der Leistungsstand werden beschrieben.
- Folgende Formulierung ist als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:  
*„NN wurde im Förderschwerpunkt ... sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet.“*
- Ein Kind mit dem Förderschwerpunkt Lernen soll die Klasse **nicht wiederholen! Eine Versetzung findet nicht statt** (§ 34 AO-SF). Der in den Zeugnisformularen evtl. enthaltene Versetzungsvermerk ist zu streichen. Dafür ist folgende Formulierung einzusetzen:  
*„N.N. nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse .... teil.“*
- Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21(8) AO-SF gefasst (pädagogisch begründete Abweichung von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) so wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Für die Zeugnisse am Schuljahresende der Jahrgänge 1-3 und die Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 4 gilt zusätzlich (vgl. auch VV zu § 18 AO-SF):

- Je nach Ergebnis der Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durch die Klassenkonferenz ist eine der folgenden Formulierungen in das Zeugnis aufzunehmen.

<p>Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bleibt weiterhin unverändert <b>bestehen</b> (§ 21 AO-SF).</p>	<p><i>„Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom ... besteht gemäß §17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ... mit dem zieldifferenten Bildungsgang Lernen weiterhin.“</i></p>
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass <b>kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf mehr besteht</b> und teilt dies den Eltern und der Schulaufsichtsbehörde mit (§ 18 AO-SF).</p>	<p><i>„NN hat gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom .... keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.“</i></p>
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass ein <b>Wechsel des Förderschwerpunktes</b> (§ 18 (3) AO-SF) erforderlich ist (<i>gilt auch bei Wechsel in den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und damit gleichzeitigem Bildungsgang-Wechsel</i>).</p>	<p><i>„NN wechselt gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom ... den Förderschwerpunkt. Er/Sie wird zukünftig im Förderschwerpunkt ... gefördert.“</i></p>

<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass ein <b>Wechsel in den Bildungsgang der allgemeinen Schule</b> erfolgen kann, jedoch sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf in einem <b>anderen Förderschwerpunkt bestehen</b> bleibt.</p>	<p>„Die Zugehörigkeit zum Bildungsgang Lernen wurde gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom ... aufgehoben.</p> <p>Deshalb wird NN zukünftig zielgleich im Bildungsgang der allgemeinen Schule unterrichtet. NN hat aber weiterhin sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt...“</p>
---	---

- Ein Wechsel des Förderortes bei unverändertem Förderschwerpunkt und Bildungsgang wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Für die Zeugnisse der Jahrgangsstufe 4 gilt zusätzlich:

- Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 eine Bewertung des Leistungsstands in **einzelnen Fächern zusätzlich** mit Noten möglich ist (§ 33(3) AO-SF). Werden alle Fächer benotet, bedeutet das automatisch die Aufhebung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes. Die Noten werden in das Berichtszeugnis integriert. Es wird darauf hingewiesen, dass diese an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule orientiert sind.  
**Erläuterung:** Ein GL-Kind im Bildungsgang Lernen befindet sich in der 4. Klasse der Grundschule; eine Benotung auf dem Zeugnis z. B. im Fach Mathematik kann dann erfolgen, wenn die Leistungen des Kindes in diesem Fach dem Stand der Klasse 3 entsprechen.

### 6.2.3 Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung (Primarst.) *ACHTUNG: zieldifferent unterrichtete Schüler!*

Grundsätzlich gilt:

- **Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung erhalten nur am Schuljahresende ein Zeugnis** (§ 41(2) AO-SF).
- Die Leistungen werden **ohne Notenstufen** auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. Das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und der Leistungsstand werden beschrieben.
- Folgende Formulierung ist als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:  
*„NN wurde im Förderschwerpunkt ... sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung unterrichtet.“*
- Ein Kind mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung soll die Klasse **nicht wiederholen! Eine Versetzung findet nicht statt** (§ 41(1) AO-SF). Der in den Zeugnisformularen evtl. enthaltene Versetzungsvermerk ist zu streichen. Dafür ist folgende Formulierung einzusetzen:  
*„N.N. nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse .... teil.“*
- Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21(8) AO-SF gefasst (pädagogisch begründete Abweichung von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) so wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.
- Je nach Ergebnis der Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durch die Klassenkonferenz ist eine der folgenden Formulierungen als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen. (In das Zeugnis der Klasse 4 ist auf die bereits zum Halbjahr getroffene Entscheidung hinzuweisen.)

Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass <b>weiterhin sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf</b> besteht.	„Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom ... besteht gemäß §17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ... mit dem zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung weiterhin.“
Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass ein <b>Wechsel des Förderschwerpunktes</b> (§ 18 (3) AO-SF) erforderlich ist. (Wechsel des Förderschwerpunkts von Geistiger Entwicklung auf Lernen und damit verbundener Wechsel des Bildungsgangs oder Wechsel eines weiteren Schwerpunkts KM, HK und SE)	„NN wechselt gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom ... den Förderschwerpunkt. Er/Sie wird zukünftig im Förderschwerpunkt ... gefördert.“
Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass <b>kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf mehr</b> besteht und teilt dies den Eltern und der Schulaufsichtsbehörde mit (§ 18 AO-SF). (Im Bildungsgang Geistige Entwicklung unwahrscheinlich!)	„NN hat gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom .... keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.“

- Ein Wechsel des Förderortes bei unverändertem Förderschwerpunkt und Bildungsgang wird nicht im Zeugnis vermerkt.

## 6.3 Sekundarstufe I

### 6.3.1 Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Haupt-/Real-/Sekundar-/Gesamtschule oder des Gymnasiums

**ACHTUNG: zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler!**

Es gilt § 21 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in den Schulen der Sekundarstufe I (APO SI). Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden (§ 9(1) APO SI).

Grundsätzlich gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler mit bestehendem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erhalten Zeugnisse wie die anderen Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Die Zeugnisse unterscheiden sich lediglich durch die Bemerkungen.
- Nachteilsausgleiche müssen bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden, werden aber nicht im Zeugnis erwähnt.
- Folgende Formulierung ist als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:  
*„NN wurde im Förderschwerpunkt ... sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang ... unterrichtet.“*

- Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21(8) AO-SF gefasst (pädagogisch begründete Abweichung von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) so wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Für die Zeugnisse am Schuljahresende gilt zusätzlich:

- Die Zeugnisse enthalten einen Versetzungsvermerk.
- Je nach Ergebnis der Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durch die Klassenkonferenz (und ggf. Entscheidung der Schulaufsicht) ist eine der folgenden Formulierungen als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen.

<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass <b>weiterhin sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf</b> besteht.</p>	<p><i>„Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom ... besteht gemäß §17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ... mit dem zielgleichen Bildungsgang ...weiterhin.“</i></p>
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass <b>kein</b> sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf mehr besteht und teilt dies den Eltern und der Schulaufsichtsbehörde mit (§ 18 AO-SF).</p>	<p><i>„NN hat gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis / der Bezirksregierung Arnsberg vom .... keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.“</i></p>
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass ein <b>Wechsel des Förderschwerpunktes</b> (§ 18 (3) AO-SF) erforderlich ist.</p>	<p><i>„NN wechselt gemäß §18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis / der Bezirksregierung Arnsberg vom ... den Förderschwerpunkt. Er/Sie wird zukünftig im Förderschwerpunkt ... gefördert.“</i></p>
<p>Die Klassenkonferenz stellt am Ende des Schuljahres fest, dass ein <b>Wechsel des Bildungsgangs</b> (§ 17 (2) AO-SF) erforderlich ist.</p>	<p><i>„NN wechselt gemäß §17 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts für den Ennepe-Ruhr-Kreis / der Bezirksregierung Arnsberg vom ... im Förderschwerpunkt ... den Bildungsgang. Er/Sie wird zukünftig im Bildungsgang ... unterrichtet.“</i></p> <p><u>Wichtig:</u> Bei vorliegender Entscheidung, dass ein Wechsel in den Bildungsgang Lernen stattfindet, erfolgt kein Versetzungsvermerk mehr. Dieser wird gestrichen und durch den Satz <i>„NN nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse ... teil.“</i> ersetzt.</p>

- Ein Wechsel des Förderortes bei unverändertem Förderschwerpunkt und Bildungsgang wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Für den Förderschwerpunkt *Emotionale und soziale Entwicklung* gilt zusätzlich:

- Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat. Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen entfällt die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Für *Abschlusszeugnisse* gilt zusätzlich:

- Auf Wunsch der Eltern wird auf die Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogisch gefördert wurde, sowie auf die Angabe des Förderschwerpunkts und des Bildungsgangs verzichtet.
- Abschluss und Abgangszeugnisse enthalten keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten.

### 6.3.2 Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen (Sek I)

***ACHTUNG: zieldifferent unterrichtete Schüler!***

Grundsätzlich gilt:

- Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.
- Die Schulkonferenz kann beschließen, dass eine Bewertung in einzelnen Fächern **zusätzlich** mit einer Note möglich ist (§ 33(3) AO-SF). Eine Bewertung mit Noten setzt aber voraus, dass die Leistungen mindestens der vorhergehenden Klasse entsprechen. Die Noten werden in das Berichtzeugnis integriert. Es wird darauf hingewiesen, dass diese an den Anforderungen der vorhergehenden Jahrgangsstufe orientiert sind.
- Ein Bericht zum Arbeits- und Sozialverhalten wird dem Zeugnis hinzugefügt, wenn die Versetzungskonferenz dies beschlossen hat und die Schulkonferenz dazu eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt hat. Je nach Umfang kann dieser Bericht dem Zeugnis als Anlage hinzugefügt werden. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen entfällt die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens.
- Folgende Formulierung ist als Bemerkung in das Zeugnis aufzunehmen:  
**„NN wurde im Förderschwerpunkt ... sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang Lernen unterrichtet.“**
- Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21(8) AO-SF gefasst (pädagogisch begründete Abweichung von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) so wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Für die Zeugnisse am *Schuljahresende* gilt zusätzlich:

- Eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen soll die Klasse **nicht wiederholen! Eine Versetzung findet nicht statt** (§ 34 AO-SF). Anstelle eines Versetzungsvermerks ist folgende Formulierung zu verwenden:  
**„N.N. nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse .... teil.“**
- Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt (§ 35(1) AO-SF). Dieses enthält keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten.

Für die Zeugnisse am Ende der Klasse 9 gilt zusätzlich:

- Sollte nach Einschätzung der Klassenkonferenz die Möglichkeit gegeben sein, den **Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)** zu erreichen (§ 35(3) und § 36 AO-SF), wird unter Bemerkungen aufgeführt:  
*„NN nimmt im kommenden Schuljahr am Unterricht der Klasse 10 in einem besonderen Bildungsgang teil, mit dem Ziel, einen dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss zu erreichen.“*

Für die Zeugnisse der Klasse 10 gilt zusätzlich:

- Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Ziel unterrichtet, den Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) zu erreichen (**Bildungsgang nach § 35(3) AO-SF**), dann müssen die Zeugnisse **in allen Fächern zusätzlich Noten** enthalten.
- Wird nicht der Hauptschulabschluss (nach 9) angestrebt, so führt die Klasse 10 zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In dem Zeugnis zum Schuljahresende ist zu vermerken: *„NN hat den Abschluss des Bildungsgangs Lernen erworben.“*
- Abschlusszeugnisse enthalten keine Angaben zu Fehlzeiten und zum Arbeits- und Sozialverhalten.

### 6.3.3 Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung (Sek I) *ACHTUNG: zieldifferent unterrichtete Schüler!*

- Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt (§ 30 und §41 AO-SF). Das Abschlusszeugnis enthält keine Angaben zu den Fehlzeiten.

### 6.3.4 Hinweise für die Zeugnisformulierungen

Wenn ein Verfahren im laufenden Schuljahr abgeschlossen ist werden entsprechend des festgestellten Förderschwerpunktes und Bildungsganges folgende Bemerkungen in das Zeugnis aufgenommen:

*„NN wurde im Förderschwerpunkt ... sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang der Grundschule unterrichtet.“*

oder

*„NN wurde im Förderschwerpunkt ... sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Lernen unterrichtet.“*

oder

*„NN wurde im Förderschwerpunkt ... sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung unterrichtet.“*

Sowie

*„N.N. nimmt im Schuljahr ... am Unterricht der Klasse .... teil.“*

Wenn ein Verfahren nach AO-SF in Bearbeitung und der Bescheid in Ausnahmefällen noch nicht eingegangen ist, bekommt der Schüler ein reguläres Zeugnis.  
Bei fristgerechter Beantragung wird eine fristgerechte Bearbeitung angestrebt.

Bei der Formulierung von Textzeugnissen sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Textzeugnisse **beschreiben**, sie bewerten nicht.
- Textzeugnisse **nennen Erfolge** und sind nicht defizitorientiert.
- Textzeugnisse **beschreiben die Leistung** und nicht den Charakter.
- Textzeugnisse **zeigen eine Entwicklung** auf und nennen keine punktuelle Note.
- Textzeugnisse **sollen keine versteckten Noten enthalten**.

(vgl. Krumwiede-Steiner, s.u.)

Literatur:

Krumwiede-Steiner, Franziska; Zeugnisbeurteilungen schreiben, Persen 2016

Hüter, Michael; Formulierungshilfen für Schulberichte und Zeugnisse, Medienwerkstatt Mühlacker, 2010.

#### 6.4 Autismus-Spektrum-Störung (ohne festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf)

Bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen darf es keine Zeugnisbemerkung zu einer evtl. Begleitung durch einen Integrationshelfer/eine Integrationshelferin geben. Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu beurteilen, soweit kein anderer Bildungsgang nach AO-SF festgelegt wurde. Nachteilsausgleiche müssen berücksichtigt werden, werden aber nicht im Zeugnis vermerkt (s.u.).

Eine intensive Beratung der Eltern und eventuell der weiterführenden Schule im Rahmen des Übergangs von Klasse 4 in Klasse 5 durch die entsprechenden Lehrkräfte ist dringend anzuraten (vgl. AO-SF §17(6)). Bei Bedarf sollte Kontakt zur Fachberatung Autismus (Kontaktdaten in Kap. 7) aufgenommen werden.

#### 6.5 Nachteilsausgleich in Leistungsfeststellung und Zeugnissen

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten in Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

Gesetzliche Grundlagen für den Nachteilsausgleich sind

- §3 (3) Satz 2 des Grundgesetzes: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- §2 (9) des Schulgesetz NRW (vgl. Kapitel 2.2),
- § 4 der AO-GS (Individuelle Förderung),
- § 6 (9) der APO-S I: Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden

- bei festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und zielgleichem Bildungsgang,

- bei Vorliegen einer Behinderung oder einer medizinisch attestierten langfristigen chronischen Erkrankung ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (fachärztliche Diagnose muss vorliegen),
- bei einer medizinisch diagnostizierten Störung im autistischen Spektrum,
- bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Schreibens gemäß dem LRS-Erlass vom 19.07.1991.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung (zeitlich, technisch, räumlich, personell) und nur in Ausnahmefällen auf die Modifizierung von Aufgaben.

#### Vorgehen bei Gewährung von Nachteilsausgleichen:

- Eltern oder Lehrkräfte beantragen den Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung,
- Klassenkonferenz berät unter Einbeziehung der Eltern über Art und Form der individuell angepassten Nachteilsausgleiche,
- Schulleitung entscheidet über die Gewährung
- Eltern werden über die Entscheidung informiert, die Entscheidung und die erfolgte Elterninformation werden in der Schülerakte dokumentiert,
- alle Nachteilsausgleiche werden in der Schülerakte im individuellen Förderplan dokumentiert,
- Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt!
- Für Zentrale Prüfungen 10 gilt: Damit durch die Schulleitung ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, muss dieser zuvor regelmäßig fortgeschrieben und durchgängig dokumentiert worden sein. Für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sprache, Sehen und für Autismus-Spektrum-Störungen werden modifizierte Prüfungsaufgaben zentral zur Verfügung gestellt.

Ausführliche Informationen zum Nachteilsausgleich finden sich im Bildungsportal unter folgendem Link:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/index.html>

## **6.6 Schulabsentismus**

Informationen zum Thema Schulabsentismus finden Sie unter folgendem Link.

<https://www.bezreg-arnsberg.de/themen/s/schulabsentismus/index.php>

## 7 Kontaktadressen

### Ansprechpartner im / über das Schulamt

<b>Inklusionsfachberater (IFA)</b>	<p><b>Ulla Jähn</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/932507 <a href="mailto:u.jaehn@en-kreis.de">u.jaehn@en-kreis.de</a></p> <p><b>N.N</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/932673</p>	<p>Erreichbar: Dienstag und Donnerstag 8:30 – 15:00 Uhr</p> <p>Schwerpunkte: - Unterstützung der Schulaufsicht - Vernetzung von sonderpäd. Lehrkräften - Zusammenarbeit mit Fachberatern ...</p> <p>Siehe Flyer im Anhang</p>
<b>Inklusionskoordinatoren (IKO)</b>	<p><b>Adrian Menzyk</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/932262 <a href="mailto:a.menzyk@en-kreis.de">a.menzyk@en-kreis.de</a></p> <p><b>Fatma Tek-Cordes</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/932262 <a href="mailto:f.tek-cordes@en-kreis.de">f.tek-cordes@en-kreis.de</a></p> <p><b>Nadine Graf</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/932262 <a href="mailto:n.graf@en-kreis.de">n.graf@en-kreis.de</a></p>	<p>Erreichbar: Dienstag und Donnerstag: 8:30 – 15:00 Uhr Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr</p> <p>Schwerpunkte: - Koordination des Übergangs von der Primarstufe in die Sek I (Regionalkonferenzen) - Unterstützung der Schulaufsicht bei der Planung und Verteilung personeller Ressourcen</p> <p>Siehe Flyer im Anhang</p>
<b>Koordinatorinnen für Gemeinsames Lernen (KoGL)</b>	<p><b>Jaqueline Storz</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/933986 <a href="mailto:kogl@en-kreis.de">kogl@en-kreis.de</a></p> <p><b>Didem Stindt</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/933986 <a href="mailto:kogl@en-kreis.de">kogl@en-kreis.de</a></p>	<p>Erreichbar: Donnerstag von 9.30 – 12.00 Uhr</p> <p>Schwerpunkte: - Fallbezogene individuelle Beratung</p> <p>Siehe Flyer</p>
<b>Fachberatung Autismus</b>	<p><b>Elke Aßfalg-Störtkuhl</b> Schule Hiddinghausen Langenbruchstr. 4 45549 Sprockhövel 02339/8184200 <a href="mailto:Assfalg-stoertkuhl@schule-hiddinghausen.de">Assfalg-stoertkuhl@schule-hiddinghausen.de</a></p>	<p>Schwerpunkte: - Allgemeine fachliche Information und Einzelfallberatung für Lehrer und Eltern - Beratung bei AO-SF-Verfahren</p>

<b>Kommunales Integrationszentrum (KI)</b>	<b>Lale Arslanbenzer (Leitung)</b> Hauptstr. 92 58332 Schwelm 02336-932079  L.arslanbenzer@en-kreis.de	Siehe Flyer
<b>Kommunales Integrationszentrum (KI)</b>  <b>Laien-Sprachmittlerpool</b>	<b>Bernadette Osterburg</b> <b>Fabian Koch</b> Hauptstr. 92 58332 Schwelm 02336-932688  ki@en-kreis.de	Siehe Flyer
<b>Schulverwaltung</b>	<b>Sonja Baumer</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/932234 <a href="mailto:s.baumer@en-kreis.de">s.baumer@en-kreis.de</a>	AO-SF Verfahren
<b>Schulverwaltung</b>	<b>Markus Flick</b> Hauptstraße 92 58332 Schwelm Telefon: 02336/932240 <a href="mailto:m.flick@en-kreis.de">m.flick@en-kreis.de</a>	AO-SF Verfahren

## Förderschulen

*Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen (Klasse 1-10) sowie Sprache (Klasse 1-4) und Emotionale und soziale Entwicklung (Klasse 1-6)*

Hasencleverschule  Schulleitung: Frau Tewes-Dominicus	Am Hofe 12 58256 Gevelsberg	Tel.: 02332-920440 Fax: 02332-920426  <a href="mailto:info@hasencleverschule.de">info@hasencleverschule.de</a>
Pestalozzischule  Schulleitung: Frau Lohrmann	Beek 2a 58452 Witten	Tel.: 02302-888407 Fax: 02302-888513  Pestalozzischule.s@witten.de

*Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (privat)*

Loher-Nocken-Schule Priv. Förderschule  Schulleitung: Herr Butz	Loher-Nocken-Str. 47 58256 Ennepetal	Tel.: 02333/9777712 Fax: 02333/9777720  <a href="mailto:sekretariat@lohernocken.de">sekretariat@lohernocken.de</a>
Waldorf-Förderschule Schule Altes Pfarrhaus Primarstufe  Schulleitung: Herr Kaschubowski	Kirchender Dorfweg 21 58313 Herdecke	Tel.: 02330-608015 Fax: 0721 151 487 534  <a href="mailto:info@altes-pfarrhaus.org">info@altes-pfarrhaus.org</a>

*Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung*

Schule Hiddinghausen  Schulleitung: Frau Engels	Langenbruchstr. 4 45549 Sprockhövel	Tel.: 02339-8184200 Fax: 02339-81842020 <a href="mailto:j.engels@en-kreis.de">j.engels@en-kreis.de</a> <a href="mailto:m.riebel@en-kreis.de">m.riebel@en-kreis.de</a>
Kämperschule  Schulleitung: Frau Luther	Kämperfeld 21 58456 Witten	Tel.: 02302-760270 Fax: 02302-760271 <a href="mailto:kaemperschule@en-kreis.de">kaemperschule@en-kreis.de</a>

*Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation:*

Schule am Leithenhaus LWL-Förderschule Hören und Kommunikation	Hauptstraße 155 44892 Bochum	Tel.: 0234/9217150 Fax: 0234/9217155
Rheinisch-westfälische Realschule, LWL-Förder- schule Hören und Kommunikation	Uhlandstraße 88 44147 Dortmund	Tel.: 0231/998980 Fax: 0231/9989811

*Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*

Oberlinschule der Evangelischen Stiftung Volmarstein, staatlich genehmigte Ersatz- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Hartmannstr. 18–20, 58300 Wetter	Tel.: 02335/6393300 Fax: 02335/6393309
Schule am Haus Langendreer LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Hauptstraße 157 44892 Bochum	Tel.: 0234/9217100 Fax: 023479217110

*Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen*

Martin-Bartels-Schule, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen	Marsbruchstraße 178, 44287 Dortmund	Tel.: 0231/534702200 Fax: 0231/534702203
---	--	---

*Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)*

Hasselbrinkschule, LWL- Förderschule, Förder- schwerpunkt Sprache	Hauptstraße 153, 44892 Bochum	Tel.: 0234 9217250 Fax: 0234-9217255
---	----------------------------------	---

## Außerschulische Kooperationspartner

Regionale Schulberatungsstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises	Gartenstraße 10 58285 Gevelsberg  Tel.: 02332/54415-0  Mail: <a href="mailto:schulberatung@en-kreis.de">schulberatung@en-kreis.de</a>	Schulpsychologische Beratung und Diagnostik für Schulen, Eltern und Schüler  Schulabsentismus  Supervisionsangebote für Lehrkräfte im GL  (siehe Flyer)
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Gesundheitshaus Gevelsberg Hagener Str. 26 A 58285 Gevelsberg ...  Tel.: 02332 664025 Frau Mähler  Mail: <a href="mailto:V.Maehler@en-kreis.de">V.Maehler@en-kreis.de</a>	Diagnostik und Förderung bei LRS und Dyskalkulie  Nur für den südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis zuständig
Erziehungsberatungsstelle Witten	Annenstraße 120 58453 Witten  Tel.: 02302 392 88 12  <a href="mailto:eb.witten@profamilia.de">eb.witten@profamilia.de</a>	Beratung in Erziehungsfragen Diagnostik bei schulischen Schwierigkeiten
Evangelisches Beratungszentrum Ennepetal	Birkenstraße 11 58256 Ennepetal  Tel.: 02333-60970 Mail: <a href="mailto:Info@beratung-kkschwelm.de">Info@beratung-kkschwelm.de</a>	Erziehungsberatung Ehe- Familien und Lebensberatung
Erziehungsberatungsstelle Hattingen	Bahnhofstr. 51 45525 Hattingen  Tel.: 0 23 24-2 43 06  Mail: <a href="mailto:erziehungsberatung@hattingen.de">erziehungsberatung@hattingen.de</a>	Beratung und Anleitung in allgemeinen Fragen der Erziehung. Diagnostik und Therapie (u.a. Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, Dyskalkulie, Lern- u. Leistungsschwierigkeiten)
Gesundheitshaus Witten	Kirsten Szesny-Bonrath Schwanenmarkt 5-7 58452 Witten 02302-922 220 (Sekretariat Frau Schulz)  <a href="mailto:b.schultz@en-kreis.de">b.schultz@en-kreis.de</a>	

## 8 Materialien und Formblätter

Dieser Abschnitt enthält folgende Materialien und Formulare:

- ✓ alle Formblätter, die im Rahmen der AO-SF-Verfahren einzusetzen sind
- ✓ Checkliste für die Antragstellung
- ✓ Checkliste für die Gutachtenerstellung
- ✓ Übersicht über Fristen im Rahmen der AO-SF-Verfahren
- ✓ Elternbrief zur Information und Beratung vor AO-SF-Antragstellungen
- ✓ Hinweise zur Datenweitergabe
- ✓ Formular zur Datenweitergabe beim Übergang in die Sekundarstufe I und bei sonstigen Schulwechseln
- ✓ Arbeitshilfen zur Verteilung der Aufgabenfelder im Gemeinsamen Lernen
- ✓ Flyer Inklusionsteam des Schulamtes im Ennepe-Ruhr-Kreis
- ✓ Flyer „Besondere Begabungen“
- ✓ Flyer INWERK
- ✓ Flyer Kommunales Integrationszentrum (KI) / Laien-Sprachmittlerpool

Schulinterne Materialien und Formulare:

- 
- Förderplan-Formulare
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

(z.B. Formulare zur Dokumentation von Nachteilsausgleichen, Teamkontrakte/Aufgabenverteilungspläne, schulinterne Bildungspläne für Bildungsgang Lernen, spezielle Zeugnisformulare ...)